Wochenblatt

Wilsdruff, Tharandt, Mossen, Siebensehn und die Umgegenden. Mmtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath dafelbft. Ni 29. Dienstag, den 11. April

Bekanntmachung,

das Erfat = Geschäft im Aushebungsbezirke Nossen betr. In Bezug auf bas diesjährige Erfag-Geichaft in bem aus den Stadten Roffen, Lommatich, Wilsbruff und Siebenlehn sowie den Ortschaften der Gerichtsamtsbezirfe Roffen, Lommabich und Wilsdruff bestehenden Aushebungsbezirfe Roffen wird nach Daßgabe von § 61,2 ber Wehrordnung Folgendes zur Nachachtung befannt gemacht: Es fommen gur Mufterung

am 25. April Diefes Jahres,

von früh 1/28 Uhr an, Die Geftellpflichtigen aus ber Stadt Lommatich fowie aus fammtlichen Ortschaften bes Gerichtsamtsbezirtes Lommatich,

im Rathhaufe dafelbft, am 26. April Diefes Jahres,

bie Gestellpflichtigen aus der Stadt Wilsdruff und aus sämmtlichen Ortschaften des Gerichtsamtsbezirks Wilsdruff,

im Gafthofe jum Adler in Bilsdruff, am 27. April Diefes Jahres,

von friih 1/28 Uhr an, ie Gestellpflichtigen aus ben Städten Roffen und Siebenlebn jowie aus nachstehenden Ortschaften bes Berichtsamtsbezirts Roffen: Augustusberg, Abend, Bieberstein, Botenbach, Breitenbach, Burkersdorf, Choren, (Alt- und Reu- mit Obertoppschädel), Deutschenbora und Dittmannsborf.

im Gafthofe jum deutschen Saus in Doffen, am 28. April Diefes Jahres,

von früh 1/28 Uhr an. Die Gestellpflichtigen aus nachstehenden Ortschaften des Gerichtsamtsbezirfs Roffen:

Elgersdorf, Golgicha, Gohla, Gotthelf - Friedrichsgrund, Gruna mit Ilfendorfer Lehden, Sirschfeld, Sofchen, Hohentanne, Ilfendorf, Karcha, Kapenberg, Rleifig, Kreißa, Leichen, Luttewiß, Mablipich, Maltig, Marfris, Mergenthal, Mugichwiß, Riedereula, Niedertoppichabel, Roflis, Obereula, Oberftößwis, Betersberg Binnewis, Briefen, Radewis, Rauglis, Reinsberg mit Wolfsgrund, Drehfeld, Rhafa, Ruffeina, Saultit, Schrebit, Stahna, Starrbach, Wendischbora, Wetterwit, Boltan, Bella und Betta mit

ebenfalls im Gafthofe jum deutschen Saus in Roffen. Die sammtlichen zur Gestellung verpflichteten Mannichaften, ingleichen diejenigen Militarpflichtigen, des Aushebungsbezirts Roffen, velche noch feine endgültige Entscheidung über ihr Militarverhaltniß erhalten haben, werden hiermit zum punftlichen Erscheinen in ben vorge-

Militärpflichtige, welche durch Krankheit an der Gestellung behindert sind, haben bis zum Musterungstermine arztliche Zeugnisse iber ihren Besundheitszustand beizubringen. Diese find von der Polizeiobrigkeit zu beglaubigen, wenn der ausstellende Argt nicht amtlich Bum

Loosungstermine

für bie Militarpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1856, ingleichen für diejenigen Mannschaften früherer Jahrgange, welche ohne ihr Ber-

29. April dieses Jahres, Vormittags 8 Uhr, im Gafthofe jum beutichen Saufe in Doffen,

bestimmt worden und wird den Militarpflichtigen das perfonliche Erscheinen dazu überlaffen. Für die Mannschaften, welche bei Aufrufung im Loofungslocale nicht anwefend find, wird durch ein Mitglied ber Erfat-Commiffion das Loos gezogen. Gefuche um Burudftellung oder andere Bergunftigungen find einige Beit vor Beginn ber Mufterung, fpateftens aber im Mufterungss

termine felbit in der gehörigen Form anzubringen und durch obrigfeitliche Beugniffe gu bescheinigen.

Reclamationsantrage, welche ber Erfag-Commiffion jur Prufung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, werben von der Roniglichen Ober-Erfat : Commiffion in ber Regel gurudgewiesen, wenn nicht etwa die Beranlaffung gur Reclamation erft nach beendigtem Erfat

Wenn Gefuche um Burudftellung als Ernahrer erwerbsunfabiger Angehöriger angebracht werden, fo haben fich die letteren in ber Regel und foweit möglich bor ber Erfag-Commiffion mit einzufinden.

Die Entscheidungen der Ersag=Commission auf angebrachte Reclamationen werden den dritten Tag darauf Mittags 12 Uhr als betannt gemacht angeseben, auch wenn die Reclamanten fich zur Unborung berfelben nicht eingefunden haben.

Recurse gegen die Entscheidung der Erfat-Commiffion an die Ober-Erfat-Commiffion muffen bei Berluft derfelben binnen 10 Tagen, von dem Tage an gerechnet, wo die Entscheidung der Ersap-Commission für publicirt anzuseben ift, und zwar bis Nachmittags 5 Uhr bes 10. Tages bei ber Erfag-Commiffion unter Beibringung der nothigen Rachweise und Bescheinigungen angebracht werden. Ber an Spilepfie ju leiden behauptet, bat auf eigne Roften brei glaubhafte Beugen hierfur ju ftellen.

Die Militarpflichtigen ber jungften Alterellaffe werden barauf bingewiesen, bag fie fich im Mufterungstermine freiwilig jum Dienft= antritt melden konnen und dadurch die Berechtigung erlangen, die Baffengattung und den Truppentheil, bei welchent fie eingestellt ju fein wünschen, fich zu mablen, ihre Brauchbarteit fur die betreffende Baffe vorausgesest, bag bagegen spater eingehenden Gesuchen um Babt Des Truppentheiles aus Dienftlichen Granden nicht entfprochen werden fann.

LIT=

dt

aß en

a:

Die

lig

lhr

ıt.

er=

er

inst